

Der Landkreis Börde erlässt folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest)**

In der Ortschaft Klein Oschersleben ist am 01.03.2026 der Ausbruch der klassischen Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt worden.

1. Es werden eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbestand gebildet.

1.1. Zur **Schutzzone** gehören nachfolgende Ortschaften:

- **in der Einheitsgemeinde Oschersleben**
 - Groß Germersleben, Klein Oschersleben mit den Ortslagen Bahnhof Siedlung und Flott's Höhe, Peseckendorf

1.2. Zur **Überwachungszone** gehören nachfolgende Ortsteile und Ortschaften:

- **in der Einheitsgemeinde Oschersleben**
 - Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Emmeringen, Günthersdorf, Hadmersleben, Klein Alsleben, Neubau, Neubrandsleben, Oschersleben, Scharmcke
- **in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde**
 - Blumenberg, Bottmersdorf, Buch, Klein Germersleben, Klein Wanzleben, Meyendorf, Peseckendorf, Seehausen, Stadt Frankfurt, Wanzleben
- **in der Einheitsgemeinde Sülzetal**
 - Schwaneberg
- **in der Verbandsgemeinde Westliche Börde**
 - Gemeinde Gröningen: Ortsteil Großalsleben
 - Kroppenstedt

2. Wer in den unter Ziffer 1. benannten Gebieten Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese

2.1. in geschlossenen Ställen oder

2.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) bestehen muss und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung (Maschenweite bis 25 mm) ausgestattet ist

zu halten.

3. Die Verhaltensmaßregeln aus Anhang I und Anhang II dieser Allgemeinverfügung sind von allen Tierhaltern, die sich in den Gebieten unter Ziffer 1. befinden, einzuhalten.
4. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.

5. Akut erkranktes bzw. plötzlich verendetes Geflügel ist dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz unverzüglich und tagaktuell zu melden.
6. Für die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist unverzüglich umzusetzen.

I. Begründung

Sachverhalt

Am 01.03.2026 wurde das hochpathogene Influenzavirus H5N1 amtlich in einem Hausgeflügelbestand in Klein Oschersleben nachgewiesen. Damit wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Börde amtlich festgestellt.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung eine entsprechende Verfügung erlassen. Zuständig für den Vollzug des Tiergesundheitsrechts sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) die Landkreise und kreisfreien Städte. Aus diesem Grund hat der Landkreis Börde diese Allgemeinverfügung erlassen.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang V VO (EU) 2020/687 eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb fest. Bei der Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten berücksichtigt.

Die unter Ziffer 2. getroffene Anordnung zur Aufstallung von gehaltenem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Art in der Schutzzone und im Überwachungsgebiet erfolgt gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 40 VO (EU) Nr. 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung (GeflpestV).

Die vorstehenden Anordnungen sind geeignet, um das Ausbruchsgeschehen der Tierseuche im Landkreis Börde schnell und wirksam einzudämmen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in andere Nutztierbestände kommen kann, da es sich bei dem Erreger H5N1 um eine hochkontagiöse Virusvariante handelt. Die Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine mildereren, aber gleich wirksamen Mittel ersichtlich sind. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt hier, dass die angeordneten Maßnahmen auch angemessen sind.

Die Meldung unter Ziffer 5. muss im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erfolgen, damit ohne unnötige Verzögerung Vorkehrungen getroffen werden können, die den Eintrag der Geflügelpest in andere Geflügelbestände verhindern.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ziel hierbei ist die unverzügliche Umsetzung der Anordnungen unter den Ziffern 1. und 2., um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels sowie das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest oder auch Einschleppung in Hausgeflügelbestände Gebrauch gemacht.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige, der gegen die Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Haldensleben, 02.03.2026



M. Stichnoth
Landrat

Anlagen

Anhang I Maßregeln für die Schutzzone

Anhang II Maßregeln für die Überwachungszone

Anhang III Gebietskulisse Schutzzone und Überwachungszone

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 22.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2015 (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 40)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

Allgemeine Hinweise:

Die Einhaltung der amtlichen Anordnungen wird mittels Vor-Ort-Kontrollen durch Behördenpersonal überprüft. Bei Verstößen ist die Kontrolle für den Betroffenen kostenpflichtig.

Jede Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein. Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die insbesondere ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung von Geflügel wird ausdrücklich hingewiesen sowie das Tragen von Schutzkleidung empfohlen. (§§ 3, 5 und 6 GeflüpestV).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Börde <https://www.landkreis-boerde.de>.

**Anhang I Verhaltensmaßregeln für die Schutzzone gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429
i. V. m. Art. 25 VO (EU) 2020/687**

1. Geflügelhaltungen in der Schutzzone, die weder im Landkreis registriert noch bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, haben sich der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
4. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone verbracht werden.
5. Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in der und um die Tierhaltung herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - 6.1. an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden,
 - 6.2. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 6.3. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 6.4. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt, bei mindestens 60 °C, und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 6.5. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.6. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.7. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.8. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- 6.9. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- 6.10. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 6.11. an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
- 6.12. unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen, anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren sind,
- 6.13. eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten ist,
- 6.14. das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk in den Stallungen zu verbleiben hat oder beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren ist.
7. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
8. Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim zu entsorgen.
9. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
10. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
11. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
13. Die Jagd auf Federwild wird ab sofort untersagt.
14. Personen, die einen Hund oder eine Katze halten, haben sicherzustellen, dass die Tiere nicht frei umherlaufen.
15. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 unverzüglich zu melden.

Anhang II Verhaltensmaßregeln für die Überwachungszone gemäß Art. 71 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687

1. Geflügelhaltungen in der Schutzzone, die weder im Landkreis registriert noch bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, haben sich der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung der Schutzzone haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
4. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone verbracht werden.
5. Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren in der und um die Tierhaltung herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass
 - 6.1. an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden,
 - 6.2. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 6.3. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 6.4. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt, bei mindestens 60 °C, und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 6.5. nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.6. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.7. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- 6.8. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- 6.9. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- 6.10. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 6.11. an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
- 6.12. unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen, anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren sind,
- 6.13. eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten ist,
- 6.14. das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk in den Stallungen zu verbleiben hat oder beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren ist.
7. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
8. Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim zu entsorgen.
9. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
10. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
11. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Die Jagd auf Federwild wird ab sofort untersagt.
13. Personen, die einen Hund oder eine Katze halten, haben sicherzustellen, dass die Tiere nicht frei umherlaufen.
14. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 unverzüglich zu melden.

The map displays the Münster region with a large blue circle indicating the project's area. A red circle highlights a central cluster of dots near the city of Münster. The dots are distributed across the region, with a higher concentration in the central area. The map includes labels for various districts and cities, such as Münster-Land, Münster-Stadt, Münster-Börde, and Münster-Süd. The dots represent the locations of the 1000 'Orte' (places) project.